

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Hauseigentümer und Vermieter sollten die Frist 31. März 2014 nicht versäumen, wenn sie Wohnungen oder Gewerberäume langfristig nicht vermieten können. Unser erster Beitrag informiert, unter welchen Voraussetzungen die Grundsteuer teilweise erlassen wird. Mit einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es nicht verfassungswidrig ist, wenn auch die vom Finanzamt geleisteten Zinsen auf Einkommensteuererstattungen steuerpflichtig sind. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Abschließend geht es um Änderungen im Verkehrsrecht, die Fahrzeughalter beachten sollten und um die neue Zuständigkeit der Zollverwaltung für die KFZ-Steuer.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

Antragsfrist nicht versäumen

Anträge auf Erlass der Grundsteuer müssen bis 31. März gestellt werden

Auch wenn Wohnungen oder Gewerberäume vorübergehend nicht vermietet sind, fallen für den Eigentümer noch Fixkosten an. Dazu gehört neben den Grundgebühren für Heizung, Strom und Wasser sowie den Prämien für die Haftpflichtversicherung auch die Grundsteuer. Besonders bei lang andauerndem Leerstand fehlen die Mieteinnahmen, um die laufenden Kosten zu decken. Vermieter haben jedoch die Chance, zumindest bei der Grundsteuer Kosten zu sparen. Die Grundsteuer wird teilweise erlassen, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden und der Vermieter den Erlass der Grundsteuer rechtzeitig beantragt. Vermieter erhalten dann einen Teil der bereits vorausgezählten Grundsteuer zurück.

Leerstand muss unverschuldet sein

Die Grundsteuer wird teilweise erlassen, wenn es sich um einen unverschuldeten, sogenannten strukturellen, Leerstand handelt. Davon ist auszugehen, wenn die normalen Mieterträge um mehr als 50% gemindert sind. Die Grundsteuer wird pauschal in Höhe von

- 25% erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50% gemindert ist,
- 50% erlassen bei einer 100%igen Ertragsminderung.

Auch bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken kann die Grundsteuer erlassen werden. Voraussetzung ist hierbei, dass es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre, die Grundsteuer zu erheben. Bei unbebauten Grundstücken kommt ein Erlass der Grundsteuer dagegen nicht in Betracht.

Ausschlussfrist 31. März 2014 darf nicht versäumt werden

Für Erlassanträge für das Jahr 2013 läuft die Antragsfrist am 31. März 2014 ab. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann. Wer also erst nach dem 31. März 2014 einen Antrag stellt, hat seine Chance auf einen Grundsteuererlass für 2013 vertan. Sollte es Probleme geben, die Ertragsminderung fristgemäß nachzuweisen, kann eine Begründung des Antrags nachgereicht werden. Der (gegebenenfalls noch unbegründete) Antrag muss aber auf jeden Fall bis zum 31. März 2014 gestellt werden. Wir sind Ihnen gern dabei behilflich.

Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Gesetzliche Regelung ist verfassungsgemäß

Zinsen auf Sparguthaben sind einkommensteuerpflichtig und unterliegen nach Abzug des Sparerpauschbetrages (jährlich 801 EUR bei Ledigen, 1.602 EUR bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften) der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Als solch steuerpflichtige Kapitaleinnahme sah die Finanzverwaltung auch schon immer die vom Finanzamt geleisteten Zinsen auf Einkommensteuererstattungen an. Werden die Steuern nicht innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des veranlagten Kalenderjahres erstattet, beginnt die Verzinsung in Höhe von 0,5% pro Monat (Jahreszins: 6%!). Dies passiert häufig, wenn die Steuererklärung erst spät eingereicht wird.

Finanzamt wird zum Kreditinstitut

Die Steuerpflicht der Erstattungszinsen wurde folgendermaßen begründet: Mit letztlich nicht geschuldeten und deshalb später zu erstattenden Steuervorauszahlungen wird dem Finanzamt Kapital zur Nutzung überlassen. Als Gegenleistung

zahlt das Finanzamt – quasi wie ein Kreditinstitut – Erstattungszinsen. Doch 2010 sahen das die obersten Finanzrichter anders. Sie entschieden, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind. Dadurch würde die Ungleichbehandlung von Nachzahlungszinsen (kein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben) und Erstattungszinsen (steuerpflichtige Einnahme) aufgehoben. Doch der Gesetzgeber reagierte prompt, änderte das Einkommensteuergesetz und fügte eine gesonderte Vorschrift für die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ein.

Steuerpflicht ist nicht verfassungswidrig

Nicht nur Steuerpflichtige und Steuerberater, sondern auch einige Finanzrichter bezweifelten die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Anordnung der Steuerpflicht von Erstattungszinsen. Insbesondere kritisierten sie, dass die Regelung rückwirkend anzuwenden ist, denn auch Erstattungszinsen, die vor der Änderung des Einkommensteuergesetzes gezahlt wurden, sind danach steuerpflichtige Kapitaleinnahmen, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Doch die Bundesfinanzrichter teilen diese verfassungsmäßigen Bedenken nicht. Sie entschieden, dass der Gesetzgeber nunmehr mit der ausdrücklichen Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte seinen Willen klar ausgedrückt habe, die Erstattungszinsen der Besteuerung zu unterwerfen. Auch in der rückwirkenden Anordnung der Steuerpflicht sieht der Bundesfinanzhof kein verfassungswidriges Handeln. Da der Gesetzgeber auf das Urteil aus 2010 schnell reagiert habe, könnten die Steuerpflichtigen nicht mit einem besonderen Vertrauensschutz rechnen. Vielmehr sei es nicht zu beanstanden, wenn auch in der Vergangenheit gezahlte Erstattungszinsen der Abgeltungsteuer unterworfen würden.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof hat bislang nur in einem Revisionsverfahren entschieden. Weitere Verfahren sind anhängig. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Bundesfinanzrichter in diesen Verfahren anders urteilen werden. Dann verbleibt zwar noch die Möglichkeit, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Die Erfolgsaussichten dürften hier jedoch eher gering sein.

Das Jahr 2014 bringt viele Änderungen für Fahrzeughalter Finanzämter nicht mehr zuständig für die Kraftfahrzeugsteuer

Mehr als 58 Millionen Kraftfahrzeuge und Anhänger, davon über 52 Millionen zugelassene Fahrzeuge gab es schon Anfang 2013 und der Fahrzeugbestand ist weiter gestiegen. Das Halten von Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen unterliegt der KFZ-Steuer. Für die meisten Neufahrzeuge wird in 2014 auch eine höhere KFZ-Steuer fällig als für die bereits zugelassenen Fahrzeuge. Der Grenzwert für den Kohlendioxid-Ausstoß wird verschärft. Die steuerfreie Basismenge ist zum 1. Januar 2014 von 110 auf 95 Gramm je Kilometer gesunken.

Zollverwaltung ist ab 1. Juli 2014 für die KFZ-Steuer zuständig

Bislang waren die Finanzämter für die KFZ-Steuer verantwortlich. Doch inzwischen wurde die Verwaltungskompetenz von den Ländern auf den Bund übertragen. Ab dem 1. Juli 2014 ist die Zollverwaltung für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der KFZ-Steuer zuständig.

Aufgrund des großen Datenumfanges bei den vielen Millionen von Fahrzeugen werden die Verwaltungsaufgaben bundeslandweise ab dem ersten Quartal 2014 von den Finanzämtern auf die Zollverwaltung übertragen:

- im Februar in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
- im März in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein,
- im April in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und
- im Mai in Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen.

Die Daten werden in ein neues, automatisiertes Verfahren der Zollverwaltung übernommen. Bereits erteilte KFZ-Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit. Auch bereits gewährte Vergünstigungen müssen nicht neu beantragt werden. Die bisherigen Steuernummern bleiben für etwaige Rückfragen oder Korrespondenz erhalten. Die Zollverwaltung wird zunächst nur intern neue Steuernummern vergeben.

Aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit kann es dazu kommen, dass der Lastschrifteinzug oder die KFZ-Steuererstattung um mehrere Wochen verzögert erfolgt. Die Verzögerungen sind auf technische Umstellungsarbeiten zurückzuführen und werden nach Abschluss der Aufgabenübernahme durch die Hauptzollämter nicht mehr auftreten.

Tipp:

Wurde die Aufgabenüberleitung für ein Bundesland noch nicht vollzogen, müssen sich Betroffene weiterhin an das zuständige Finanzamt wenden. Ansprechpartner zum Thema KFZ-Steuer sind künftig die Hauptzollämter. Eine Übersicht über die Ansprechpartner für die KFZ-Steuer finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de).

Neuer Punktecatalog und Warnwestenpflicht sind zu beachten

Kraftfahrer müssen aber auch noch andere verkehrsrechtliche Änderungen beachten. So gilt ab dem 1. Mai 2014 das neue Punktesystem mit nur noch drei Kategorien von Verkehrsverstößen (bisher sieben):

- einen Punkt gibt es bei Ordnungswidrigkeiten, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
- zwei Punkte werden bei Ordnungswidrigkeiten vergeben, die die Verkehrssicherheit besonders beeinträchtigen und Straftaten ohne Entzug der Fahrerlaubnis und
- drei Punkte fallen an bei Straftaten mit Entzug der Fahrerlaubnis.

Feste Tilgungsfristen für die jeweiligen Verkehrsverstöße ersetzen die bisherigen komplizierten Tilgungsregelungen. Jeder Kraftfahrer sollte sich mit dem neuen Punktesystem beschäftigen, um böse Überraschungen zu vermeiden, denn bereits bei acht Punkten erfolgt künftig ein Entzug der Fahrerlaubnis.

Ab 1. Juli 2014 besteht auch in Deutschland eine Warnwesten-Pflicht. In jedem Fahrzeug muss dann eine Warnweste nach der Europäischen Norm EN 471 vorhanden sein. Motorräder bleiben ausgenommen. Bisher bestand nur eine durch die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften geregelte Mitführ- und Tragepflicht bei allen gewerblich genutzten Fahrzeugen. In anderen europäischen Ländern müssen auch Privatfahrzeuge schon seit einigen Jahren Warnwesten mitführen und die Fahrer bzw. Mitfahrer nach einem Unfall oder einer Panne auf der Autobahn bzw. Schnellstraße eine Weste tragen. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!